

2. Zum **Fluchtverdacht und zur Verdunklungsgefahr**. Zum **Unterbleiben und zur Aufhebung von Maßnahmen** gegen den nicht erschienenen Beschuldigten oder Angeklagten vgl. entsprechend Anm.2.2. zu §31.
3. Zu den **Auslagen und der Ordnungsstrafe**, die dem nicht erschienenen Beschuldigten oder Angeklagten auferlegt werden können, vgl. entsprechend Anm. 1.2. zu § 31, § 86.
5. **Die Entscheidungsbefugnis des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren** entspricht der bei ausgebliebenen Zeugen (vgl. Anm. 3. zu § 31).

Beweisgegenstände und Aufzeichnungen

§49 Begriff

- (1) **Beweisgegenstände sind Sachen, die durch ihre Beschaffenheit und Eigenart oder ihre Beziehung zu der Handlung, die Gegenstand der Untersuchung ist, Aufschluß über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen sowie den Beschuldigten oder den Angeklagten geben.**
- (2) **Aufzeichnungen sind Schriftstücke oder in anderer Form fixierte Mitteilungen, deren Inhalt für die Aufklärung der Handlungen, deren Ursachen und Bedingungen und der Person des Beschuldigten oder des Angeklagten von Bedeutung sind.**

1. Beweisgegenstände sind insbes. Gegenstände, die als Werkzeuge bei der Begehung einer Straftat gedient haben, die Spuren der Straftat aufweisen, die selbst Gegenstand der Straftat waren oder durch sie erlangt wurden, sowie andere Gegenstände, die zur Aufklärung der Straftat und damit zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit dienen können. Zusammen mit den Aufzeichnungen gehören sie zu den materiellen Beweismitteln (vgl. Anm. 1.1. zu §24). Beweisgegenstände können auch Schriftstücke sein, sofern sie nur wegen der Art und der Umstände ihres Auffindens (z. B. ein Brief am Tatort mit der Anschrift eines Verdächtigen) oder wegen ihrer äußerlichen oder stofflichen Beschaffenheit (z. B. eine Zeitschrift mit Fingerabdrücken oder Blutspuren), nicht aber wegen ihres gedanklichen Inhalts Bedeutung für den Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben. Beweisgegenstände in diesem Sinne sind auch im Zusammenhang mit einer Straftat hergestellte Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen. Beweisgegenstände müssen zum Zwecke der Beweisführung (vgl. Anm. 1. zu §22) im Original vorliegen. Davon kann abgesehen werden, wenn dies auf Grund der Beschaffenheit des Beweisgegenstandes

(z. B. eine an eine Hauswand geschmierte Beleidigung) nicht oder nur unter unangemessen erschwerenden Bedingungen möglich ist (vgl. OG-Urteil vom 15.7.1977 - Ib OSB 29/77).

2.1. Aufzeichnungen sind ihrer Form nach materielle Beweismittel. Der in ihnen fixierte gedankliche Inhalt ist jedoch ein ideelles Beweismittel. Dabei ist unbeachtlich, ob ein Schriftstück oder eine Mitteilung in anderer Form für jedermann verständlich ist. Sie ist auch dann Beweismittel, wenn die in ihr enthaltenen Informationen nur durch technische Hilfsmittel oder mittels Einbeziehung eines Sachverständigen oder Übersetzers erschlossen werden können.

2.2. Zu den Schriftstücken zählen

- Protokolle über Vernehmungen, Gegenüberstellungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Rekonstruktionen;
- schriftliche Stellungnahmen und Äußerungen zu einer Beschuldigung (vgl. § 105 Abs. 5) oder von Zeugen (vgl. Anm. 2. zu §225; BG Halle, NJ, 1971/15, S. 459);
- andere Niederschriften über einen bestimmten.